

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Appenweier

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 13.5.2024 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Appenweier, vom 1.1.2002, zuletzt geändert am 1.1.2024, beschlossen:

§ 3
Gebührensätze

1) Beiträge in Regelkindergärten

	Ab 1.9.2024 12 Mon.	Ab 1.9.2025 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	152 €	163 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	118 €	127 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	78 €	84 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	26 €	28 €

2) Beiträge erweiterte Regelöffnungszeit

	Ab 1.9.2024 12 Mon.	Ab 1.9.2025 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	187 €	201 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	142 €	152 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	95 €	102 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	30 €	32 €

3 a) Beiträge für das Angebot 6,5 Stunden Betreuungszeit am Stück fix

	Ab 1.9.2024 12 Mon.	Ab 1.9.2025 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	191 €	205 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	146 €	157 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	97 €	104 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	32 €	35 €

3 b) Beiträge für das Angebot 6,5 Stunden Betreuungszeit am Stück flexibel

	Ab 1.9.2024 12 Mon.	Ab 1.9.2025 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	230 €	247 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	175 €	188 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	117 €	126 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	39 €	42 €

4 a) Beiträge für das Angebot mit 7,5 Stunden Betreuungszeit am Stück fix

	Ab 1.9.2024 12 Mon.	Ab 1.9.2025 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	220 €	236 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	168 €	180 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern		

unter 18 Jahren	114 €	122 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	39 €	42 €

4 b) Beiträge für das Angebot mit 7,5 Stunden Betreuungszeit am Stück flexibel

	Ab 1.9.2024 12 Mon.	Ab 1.9.2025 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	266 €	285 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	203 €	218 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	137 €	146 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	47 €	51 €

5) Beitragssätze für die Betreuung der Kinder von 2 Jahren bis 3 Jahren und Eingewöhnungsphase ab 2 Jahren und 9 Monaten (4,5 Stunden vormittags fix)

	Ab 1.9.2024 12 Mon.	Ab 1.9.2025 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	211 €	226 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	157 €	168 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	106 €	114 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	43 €	46 €

6) Beitragssätze für Ganztagesbetreuung

	Ab 1.9.2024 12 Mon.	Ab 1.9.2025 12 Mon.
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	373 €	400 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	278 €	299 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	189 €	203 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	91 €	98 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Appenweiler, den 22.5.2024



Viktor Lorenz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Bekanntmachung ist am 22.5.2024 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Appenweiler (www.appenweiler.de) erfolgt.